

Liebe Mitglieder, GönnerInnen und FreundInnen des Üetlibergs

Es ist fast zu spät, Ihnen jetzt noch ein Gutes Neues Jahr zu wünschen. Wir tun es trotzdem. Wir verbinden damit die Hoffnung, dass 2016 auch für uns alle von Pro Üetliberg ein entscheidendes, gutes sein werde.

U nser letzter Brief an Sie ist mit 8. Januar 2016 datiert. Darin haben wir Sie aufgefordert, ebenfalls mit einer persönlichen **Einwendung zum neuen Nutzungs- und Gestaltungsplan** des ARE (Amt für Raumentwicklung) Stellung zu beziehen. Etliche von Ihnen haben dies auch getan, sowie – auf unsere Bitte hin – zahlreiche Organisationen: Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, WWF, Grüne Stadt Zürich, Dark Sky, Fussverkehr Schweiz, Zürcher Heimatschutz, Zürcher Wanderwege etc. Oft wurden dabei unsere Einwendungen im Wortlaut übernommen. – Auch die Gemeinde Uitikon hat sich mit dem neuen Nutzungs- und Gestaltungsplan befasst. Ihr einziger Kritikpunkt: Sie möchte sich nicht an den Kosten für eine Fahrtenkontrolle beteiligen!

Wir waren bereits vor einigen Monaten bei der ersten Einsicht in den Entwurf des Nutzungs- und Gestaltungsplans enttäuscht. Noch hegten wir damals freilich die Hoffnung, dass dann später, im für die Öffentlichkeit bestimmten Vernehmlassungspapier unsere Anliegen – Verkehr, Anzahl Events, Beleuchtung, Feuerwerk usw. – doch noch stärker Beachtung finden würden. Dem war leider nicht so.

Unserer Meinung nach berücksichtigt der neue Gestaltungsplan wiederum einseitig die wirtschaftlichen Interessen des Grundeigentümers. Schutzziele und öffentliche Interessen werden vernachlässigt.

Zwar ist im Kantonalen Richtplan für den Uto Kulm festgelegt, dass ein Gestaltungsplan «die öffentlichen Interessen an der Nutzung des Aussenraums (Wanderwege, Ausflugsrestaurant, dauernd öffentlich zugänglicher und grosszügiger Aussichtspunkt, ...) ...» festzuhalten habe.

In einer Vereinbarung zwischen der Standortgemeinde Stallikon und der damaligen Besitzerin des Uto Kulms, der Schweizerischen Bankgesellschaft, wurde eine dauernde öffentliche Zugänglichkeit der Terrassenbereiche (heute Bellezza und Rondo) festgelegt. Zudem lehnte die Gemeinde Stallikon am

17. Januar 1990 ein Baugesuch betreffend die Montage von Glaswänden und Buffeterweiterung ab, weil dadurch die öffentliche Zugänglichkeit eingeschränkt worden wäre.

In einer ganzen Reihe von Gerichts- und Amtsentscheidungen sind in den letzten 15 Jahren zusätzliche neue Bauten (Aussenrestaurantteile, Kiosk) immer wieder abgelehnt worden.

Dass mit dem Bau des Seminarhotels das Bauvolumen auf Uto Kulm beträchtlich erweitert und mit dessen Betrieb die Grenzen einer bewilligungsfähigen gastgewerblichen Nutzung überschritten worden sind, wird im vorliegenden Gestaltungsplanentwurf nicht erwähnt. Im Gegenteil: Die Rechte der Öffentlichkeit werden geschmälert.

Wir sind erstaunt, dass der Entwurf des neuen Gestaltungsplans die von Regierungsrat und Gericht gerügten Punkte und amtlichen Vereinbarungen einfach ausblendet.

Der Gestaltungsplanentwurf widerspricht auch völlig dem Richtplantext, wonach die Lage in kantonalem Landschaftsschutzgebiet die Erhaltung und nachhaltige Weiterentwicklung besonders wertvoller Landschaften zum Ziel hat.

In der Schutzverordnung Üetliberg-Albis Teilgebiet Üetliberg Nord, die im Entwurf vorliegt und 2016 in Kraft treten soll, ist das Schutzziel unter anderem folgendermassen festgelegt: «Die Einzigartigkeit der Landschaft des Gebietes Üetliberg Nord soll erhalten und aufgewertet werden. Die Landschaft soll von neuen Bauten und Anlagen freigehalten werden.»

Pro Üetliberg fordert in seinen Einwendungen erneut, dass die **geltenden Schutzbestimmungen**, das übergeordnete Recht, zur Anwendung kommen:

→ Das Plateau zwischen Känzeli und Hotelgebäude bzw. Bellezza-Terrasse muss **uneingeschränkt öffentlich zugänglich** sein.

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Fortsetzung von Seite 1

→ Im Terrassenbereich liegt das Ausflugsrestaurant. Der untere Teil der Terrasse muss jedoch **dauernd öffentlich zugänglich** bleiben. Der Aussichtsbereich wird nach Westen bis Rondoterrasse erweitert. Der Panoramastein bleibt am bisherigen Ort.

→ Anlässe, die den Aufbau von Bauten erfordern, oder die freie öffentliche Zugänglichkeit beeinträchtigen, sind nicht erlaubt. Geschlossene Anlässe im Gebäudeinnern dürfen **keine deutlichen Immissionen** im Aussenbereich verursachen.

→ Der bestehende **Aussichtsturm** muss ganzjährig öffentlich zugänglich sein.

→ Dessen **Beleuchtung** ist auf ein sicherheitsrelevantes Minimum zu beschränken. Es gibt keine Turm-, Baum- und Fassadenbeleuchtung. Lichtimmissionen aus dem Gebäudeinnern sind zu beschränken.

→ Für das **Befahren** der Üetlibergstrasse bzw. der Gratstrasse von Ringlikon bis zum Pfadiheim (Annaburg) durch Motorfahrzeuge gilt das bestehende allgemeine Fahrverbot. Um die betrieblichen Fahrten zu reduzieren, soll der **ÖV** mit einbezogen werden. Es wird zusammen mit der SZU eine Lösung für den **Warentransport** angestrebt.

Zur **Kontrolle** des Fahrtenkontingents und zur Verhinderung unerlaubter Fahrten ins Schutzgebiet sind geeignete Anlagen (Schranken oder dergl.) an möglichen Zufahrten zum Uto Kulm zu erstellen. Es sind maximal vier Fahrten pro Tag zum Uto Kulm erlaubt, inbegriffen alle Zulieferer- und Personalfahrten. Fahrten während der Sperrzeiten sind nicht erlaubt.

→ Im Gestaltungsplangebiet gelten gemäss **Lärmschutzverordnung** zwei Empfindlichkeitsstufen.

Der Uto Kulm liegt, wie erwähnt, in einer mehrfach stark geschützten Landschaft. Nutzung, Bewirtschaftung und Verkehrsregime haben sich den Schutzziele unterzuordnen. Es darf nicht sein, dass der Gestaltungsplan den Ansprüchen einer Erholungszone am schönsten Aussichtspunkt weit herum widerspricht.

Wir erhoffen uns, dass mit dem neuen Gestaltungsplan endlich jahrzehntelange rechtliche Auseinandersetzungen beigelegt werden. Dazu müssen aber die Vorschriften griffig und eindeutig definiert werden.

Wir warten nun gespannt auf die definitive Version des neuen Nutzungs- und Gestaltungsplans. Wir wünschen uns, dass uns Rekurse erspart bleiben werden.

M.G.



Beleuchtung auf Uto Kulm

Die unendliche Geschichte ist tatsächlich ein Stück weitergekommen. Unser Rekurs ans Baurekursgericht (zusammen mit Stiftung Landschaftsschutz Schweiz und WWF Zürich) wurde mit Entscheid vom 10. November weitgehend gutgeheissen.

Zum Rekurs entschlossen hatten wir uns, nachdem die Bau- und Planungskommission Stallikon es abgelehnt hatte, vorsorgliche Massnahmen zu treffen und die am meisten störenden Leuchten auf dem Üetliberggipfel ausschalten zu lassen. Solche vorsorglichen Massnahmen waren aus unserer Sicht nötig geworden, weil ein Baugesuch zur Beleuchtung seit langem auf Eis liegt (auch wegen des laufenden Verfahrens zum Gestaltungsplan) und die Kantonale Baudirektion klar signalisiert hatte, dass eine Beleuchtung im heutigen Ausmass nicht bewilligungsfähig ist.

Das Baurekursgericht hat nun verfügt:

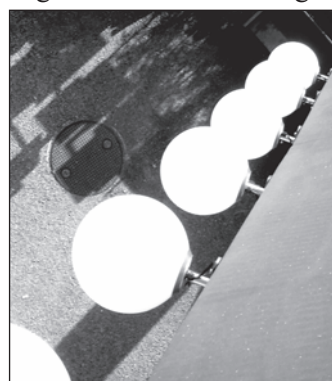
→ Die äussere Beleuchtung des Aussichtsturms ist ab 22 Uhr auszuschalten.

→ Auf die Beleuchtung der Bäume auf dem Sporn mit den Bodenleuchten ist zu verzichten.

→ Die Beleuchtung der Nordostfassade des Hotels durch die Bodenleuchten auf dem Zufahrtsweg ist einzustellen. Die übrige Beleuchtung der Hotelfassade ist um 00.15 Uhr einzustellen.

→ Die Beleuchtung auf der Zufahrt zum Hotel ist um 00.15 Uhr auszuschalten.

Die Uto Kulm AG und die Bau- und Planungskommission Stallikon haben den Entscheid akzeptiert. Wir und die Üetlibergfauna finden es schade, dass wir bezüglich Turmbeleuchtung nur einen Teilerfolg hatten



Um 22 Uhr ist Lichterlöschen.

und die Werbebeleuchtung erst um 22.00 Uhr ausgeschaltet wird. Wir haben den Entscheid des Baurekursgerichtes jedoch nicht angefochten. Wir werden uns aber (auch im Rahmen des Gestaltungsplans) weiter für einen unbelichteten Turm einsetzen.

H.Z.

Schutzverordnung Üetliberg-Albis

«Verordnung zum Schutz des Üetliberg-Albis, Teilgebiet Üetliberg Nord (Landschafts- und Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung in den Gemeinden Stallikon, Uitikon und in der Stadt Zürich)» ist die vollständige Bezeichnung des umfangreichen Entwurfs der Baudirektion. Es ist dies die erste Etappe von Verordnungen, die später das ganze Landschaftsschutzgebiet Albis schützen sollen. Im Verordnungsentwurf werden als übergeordnete Schutzziele unter anderem die ungeschmälerzte Erhaltung des Gebietes Üetliberg, mit Einzigartigkeit und Eigenart der Landschaft, genannt. Erwähnt wird auch, dass bestehende Beeinträchtigungen bei sich bietenden Gelegenheiten vermindert oder rückgängig gemacht werden sollen. (Ob da an ein fehlplatziertes Seminarhotel gedacht wurde?)

Das ganze Gebiet wird in neun verschiedene, unterschiedlich geschützte Schutzzonen gegliedert: Am stärksten geschützt ist die Zone I (Naturschutzzone, Betreten nur auf Wegen). Sie umfasst eine ganze Reihe kleiner und mittlerer Flächen. Am wenigsten geschützt sind die Zonen VI A und VI B (Erholungszonen). Sie umfassen nur wenige kleine Flächen, in denen z.B. die bekannten Restaurationsbetriebe liegen.

Der flächenmässig weitaus grösste Teil ist Wald. Dieser wird den Waldschutzzonen IV A (Natur) und IV B (Landschaft) zugeteilt. Für beide Schutzzonen werden keine verbindlichen Ziele etwa in Bezug auf Holzvorrat festgeschrieben. So ist zu befürchten, dass die Fehlentwicklung, wie sie in vielen Wäldern des Mittellandes zu beobachten und so auch am Üetliberg sichtbar ist, zementiert wird: Der stehende Holzvorrat nimmt ab. (Im Mittelland hat er innerhalb von acht Jahren um 11 % abgenommen.) Wir werden immer wieder auf diese Entwicklung angesprochen: Warum gibt es in diesem und jenem Gebiet keine alten Bäume mehr?

Der Wald wird durch diese übertriebene Auslichtung zur CO₂-Schleuder statt zur CO₂-Senke, was allen Zielen des Klimaschutzes zuwiderläuft. Und sein Erholungswert nimmt ab.

In unserer Einwendung haben wir verlangt, dass die Waldschutzzone Landschaft nach dem Kyoto-Modell des Bundesamtes für Umwelt bewirtschaftet werden soll. Dieses Szenario sieht eine

Zunahme des Holzvorrates auf 470 m³/ha vor. Für die Waldschutzzone Natur haben wir ebenfalls eine Zunahme des Holzvorrates auf 470 m³/ha gefordert. Ein artenreiches natürliches Ökosystem mit grosser Totholzmenge soll angestrebt und dem Klimaschutz Rechnung getragen werden. Im Schutzverordnungsentwurf ist für diese Zone ein künstlich gemachter, dauernd lichter Wald vorgesehen. Weiter haben wir die Aufforstung von Kahlschlägen und einen Verzicht von Holzschlag an der Fallätsche angeregt.

Verlangt haben wir zudem einen stärkeren Schutz der Erholungszonen vor Licht- und Lärmimmissionen sowie Vorkehrungen zur Beschränkung des Motorfahrzeugverkehrs im Schutzgebiet. *H.Z.*



Schwarzräumung Wanderwege

Im vorletzten Info hatten wir über unsere Besprechung mit der Stadtreinigung Zürich geschrieben, wo wir unser Anliegen vorgebracht hatten, nicht alle Wanderwege, zumindest nicht den als Schlittelweg beliebten Staudenweg im Friesenbergquartier, schwarz zu räumen.

Viel Schnee gab es diesen Winter in der Stadt Zürich zwar nicht, aber an einigen Tagen war der Staudenweg doch weiss und der Schnee wurde nicht weggeräumt. Die Kinder freute es, und sie konnten nach dem Schlitteln auf der Talwiese die verlängerte Abfahrt Richtung Schweighofstrasse geniessen. *H.Z.*



Schwesternhäuser

Im Winter präsentieren sie sich meist etwas einsam, die vor über 100 Jahren auf dem steil gegen die Stadt Zürich abfallenden Üetliberggrat gebauten, einfachen Häuser, die Zürcher Diakonissinnen als Ferienheimen dienten und heute Privatbesitz sind.

Mit den Bauarbeiten für den Neubau des obersten Schwesternhauses wurde im Sommer 2014 begonnen. (Wir berichteten im September-Info 2014.) Die Bauarbeiten wurden nach rel. kurzer Zeit eingestellt. Die Baustelle ist nun seit längerer Zeit verwaist. Ob dem Bauherrn aus München nach der Betonierung der Kellerdecke das Geld ausgegangen ist? *H.Z.*

VORDERE BUCHENEGG

Barrikadenbau statt Bausubstanzerhaltung

Im Info vom Juni 2013 wurde dem an der Buecheneggstrasse gelegenen ehemaligen Bauernhaus mit angebauter Scheune bereits ein Artikel gewidmet. Das Haus befand sich schon zum damaligen Zeitpunkt in einem äusserst schlechten Zustand. Das Gebäude hat seither weiter gelitten und der Scheunenteil ist zu einer Ruine verkommen.

Wichtiger baulicher Zeuge

Das betreffende Haus ist kein x-beliebiges. Das ehemalige Bauernhaus wurde im Jahre 1874 als Ersatz für einen 1869 abgebrannten hölzernen Vorgängerbau erstellt. 1892 erfolgte dann ein Anbau an den ursprünglichen Ökonomie teil. Das Gebäude wurde schliesslich in den 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts ins kommunale Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte aufgenommen. Es wird darin wie folgt beschrieben: «Hervorragend ist seine Lage und die Situation am östlichen Zugang zur Buechenegg. Interessant ist der Bau als fast intakt erhaltenes Bauernhaus aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.» Zum Zeitpunkt der Inventarisierung war die Substanz des Gebäudes noch in einem guten Zustand. In einem späteren Gutachten ist zudem zu lesen, der Baukomplex sei „ein selten <reiner> Vertreter des bäuerlichen Klassizismus im Albisgebiet».

Typisch für die Siedlungsstruktur

Im Einführungstext zum schon erwähnten kommunalen Inventar der kunst- und kulturhistorischen Objekte wird die Siedlungsstruktur von Stallikon folgendermassen charakterisiert: «Es sind zwei Komponenten, die das Siedlungsbild auf dem Gebiet der Gemeinde Stallikon entscheidend prägen; zum einen sind dies die alten bäuerlichen Weiler (Dörfchen), » Daraus ergibt sich, dass es sich bei Weilern wie der Vorderen Buechenegg um wichtige Akzente im Landschaftsgefüge handelt.

Hoher Situationswert

Das wegen totaler Vernachlässigung in ruinösem Zustand befindliche ehemalige Bauernhaus besitzt gemäss den Inventarunterlagen einen besonders hohen Situationswert. Es steht – am Schnittpunkt des Buecheneggpasses – hoch über dem steilen, Richtung Adliswil abfallenden Hang. Bei der Vorderen Buechenegg, einem, wie es im Inventar heisst, «Kleinstweiler», kommt es gerade wegen seiner Kleinheit auf jedes einzelne Gebäude an. Im baulichen Zusammenspiel des Weilers nimmt das an dominanter Lage stehende Bauernhaus eine eigentliche Schlüsselrolle ein. Ohne dieses Gebäude verlöre der Weiler seinen inneren Zusammenhalt. Dadurch würde eines der für das Landschaftsbild typischen Elemente geschwächt. Dies widerspräche sowohl den Zielen des Denkmalschutzes als auch denjenigen der Raumplanung.

Bewusste Vernachlässigung

Bei einem solchen Schlüsselobjekt sollte man meinen, dass für einen substanzerhaltenden Unterhalt gesorgt wird. Davon kann jedoch keine Rede sein. Der Umgang mit dem Schutzobjekt auf der Buechenegg weckt Erinnerungen an einen anderen betrüblichen Heimatschutzfall: den illegalen Abbruch des mehrere



Ein Vertreter des bäuerlichen Klassizismus: So sah das Bauernhaus zur Zeit der Inventarisierung im Jahre 1986 aus. Rechts die 1892 angebaute Scheune.



Heute ist der Anbau eine Ruine, versteckt hinter Brettern. Nur der gemauerte Teil des Stalles steht noch. Die aufgesetzte Holzkonstruktion ist zusammengestürzt.

Hundert Jahre alten Hauses «Fröschengrueb» in Regensdorf. Dieser Fall sorgte in den Medien kürzlich erneut für beträchtliches Aufsehen (z. B. NZZ vom 27. Februar 2016, TA vom 19. März 2016). Um den Weg für den Abbruch frei zu machen, wurde der Unterhalt des dortigen Gebäudes bewusst vernachlässigt. Im Fall Buechenegg wird in einem Gutachten bereits 1996 darauf hingewiesen, der Ökonomieteil sei wegen eines grossen Loches im Dach in schlechtem Zustand. Geschehen ist danach Jahre lang nichts, obwohl sich die Lücke damals leicht hätte schliessen lassen. Das Vorgehen beim Objekt auf der Vorderen Buechenegg nährt den Verdacht, dass hier das gleiche Ziel wie in Regensdorf verfolgt werde.

Wirkungsloses Sicherungskonstrukt

Die Gemeinde Stallikon hat dem Besitzer Mitte 2013

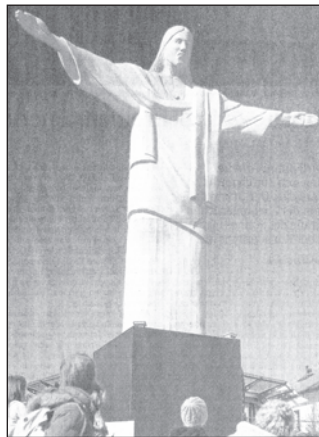
mit Ersatzvornahme gedroht, falls er die Bausubstanz des verrotteten Ökonomieteils nicht sichere. Ersatzvornahme heisst, dass das Gemeinwesen, in diesem Fall die Gemeinde Stallikon, bei Vernachlässigung eines Schutzobjektes Sicherungsarbeiten auf Kosten des Besitzers anordnen kann. Nicht bekannt ist, ob die aktuelle Konstruktion letztendlich auf Grund von Zwangsmassnahmen oder auf freiwilliger Basis zustande kam. Sicher ist aber, dass das an eine Barrikade gemahnende, seltsam anmutende Gebilde die Bausubstanz nicht vor weiterer Zerstörung schützt. Die Gemeinde Stallikon ist in ihrer Rolle als Aufsichtsorgan gemäss Paragraph 207 PBG jedoch verpflichtet, wirksame Vorkehrungen zu treffen, damit dem Zerfallsprozess des Gebäudes Einhalt geboten und dem Schutzziel Nachachtung verschafft werden kann. *A.E.M.*



Mitgliederzurschrift

Giusep Fry neuster Streich:

Gewiss: Verglichen mit anderen Ländern funktionieren unsere Behörden geradezu vorbildlich. Trotzdem gibt es aber auch hier immer wieder Mängel und Schwachstellen, und es sollte erwünscht sein, dass man auf solche hinweist. Kommen wir gleich zur Sache: Bei Hotelier Fry auf dem Uto-Kulm geriet unsere Staatsgewalt schon wiederholt in arge Nöte, und bekanntlich ist es auch jetzt wieder so weit. Das Aufstellen dieser Nachbildung des Cristo Redentor geschah klar illegal und in saufrecher Weise. Verschiedene Bestimmungen in den Gesetzen lassen es sicher nicht zu, dass man zu reinen Reklamezwecken die Fahrt eines Pneuokrans durch den Wald hinauf auf den Kulm bewilligt, denn der Autoverkehr für das Hotel beschränkt sich auf Fahrten, die zum Betrieb des Hotels unbedingt nötig sind. Diese Figur hat jedoch reine Reklamefunktion für die Edelweiss-Airline, also fehlt von Notwendigkeit jede Spur. Es ist dabei völlig unerheblich, ob jetzt das Monster auf Privatgrund steht – es hätte gar nicht dorthin gebracht werden dürfen. Ferner steht die Frage der Baubewilligung im Raum; auch eine solche müsste verweigert werden, da nicht konform mit den Gesetzen. In der Folge wäre die un-



Cristo Redentor über Zürich

verzügliche Entfernung des Gebildes anzuordnen.

In der Presse wurde vermutet, dass der Hotelier auch für diesen neuesten Streich, wie gewohnt, keine Bewilligungen einholte, und wahrscheinlich ist es so. Man darf gespannt sein, was die

«Staatsgewalt» jetzt macht. Im Moment der Niederschrift dieser Zeilen soll die Sache in Prüfung sein. Mögliche Szenarien: Der Christus bleibt stehen, irgendwer spricht Fry sein Missfallen aus. Oder die drei zuständigen Gemeinden rafften sich auf, jemand belegt den Wiederholungstäter mit einer Busse von z.B. 1000 Franken, aber der Jesus bleibt ebenfalls. Oder aber niemand ist zuständig, und es geschieht gar nichts. Der schlaue Herr Fry hat so oder so die Behörden mit seiner Arroganz bereits überlistet und lacht sich den Buckel voll, denn die Aktion ist auch für das Hotel enorm propagandawirksam, und selbst eine Busse von 1000 Fr. wäre ein Pappenstiel im Vergleich zu den Einnahmen, die ihm das ganze Geschehen generiert. Womit wir eben bei einer solchen oben erwähnten Schwachstelle in unserem behördlichen Gefüge angelangt wären.

H.P.K.



An der letzten GV hat Hannelore Biedermann ihren Rücktritt aus dem Vorstand des Vereins Pro Üetliberg erklärt. Leider – doch sie musste, aus gesundheitlichen Gründen. Hannelore gehört zu den ersten Mitgliedern von Pro Üetliberg. Wie es dazu kam, schildert sie so: «Wieder einmal traf ich dich, Margrith, im Üetliberg-

Hannelore hat den Vorstand verlassen

bähnli. Diesmal erzähltest du mir von deinen Plänen für einen Verein Pro Üetliberg. Deine Worte fanden offene Ohren, denn vor wenigen Tagen war mir unterhalb der Station Ringlikon die Bautafel für Giuseppe Frys Neubau aufgefallen. Was heisst da «Bautafel» – eine riesige Werbetafel hatte er vor dem Bahnübergang an den Strassenrand stellen lassen! Recht unverfroren fand ich das und beschloss als eifrige Üetliberggängerin, dem übermütigen Wirt müsse man auf die Finger schauen, damit er den Kulm nicht völlig zubetoniert.» In der Folge brachte Hannelore manches Thema zur Sprache das nicht direkt mit Frys Bau-

vorhaben zu tun hatte. So vermittelte sie die Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Vogelschutz und mit Dark Sky, die ebenfalls gegen nächtliche Lichtverschmutzung kämpfen, wie sie durch die Bodenlampen ums Kulm-Hotel und die Kugellampen am Turm verursacht werden. Mit ihrer aufgestellten, kommunikativen Art kommt Hannelore mit den Menschen leicht ins Gespräch, was manche von ihnen zur Mitgliedschaft bei Pro Üetliberg bewogen hat. Liebe Hannelore, du fehlst uns an unseren Sitzungen. Für den Vorstand Pro Üetliberg

Margrith Gysel

Wir sind jetzt auch auf Facebook!

<https://www.facebook.com/ProUetliberg>

In eigener Sache

Liebe Freundinnen und Freunde

Diesem Info liegt der übliche Einzahlungsschein bei. An der Generalversammlung vom November wurde beschlossen, den Mitgliederbeitrag bei Fr. 30.00 zu belassen. Spenden sind natürlich immer willkommen.

Wir machen uns auch Sorgen um die Kontinuität der Vorstandsarbeit. Die meisten Vorstandsmitglieder sind nun seit über zehn Jahren dabei und sind auch zehn Jahre älter und etwas müde geworden. Wir brauchen dringend Leute, die mit frischen Kräften bei uns einsteigen und uns gelegentlich ablösen können.

Wir brauchen Leute, die bereit sind, im Vorstand des Vereins Pro Üetliberg mitzuhelfen, gute Ideen zur Rettung unseres Hausbergs zu entwickeln. Ganz besonders würden wir uns freuen, wenn sich auch jüngere Frauen und Männer dafür begeistern könnten. Wenn Sie interessiert sind: Rufen Sie doch **Margrith Gysel** an: **044 400 48 00**. Wir laden Sie dann gerne zu einer Vorstandssitzung ein!

IMPRESSUM

Verantwortlich für Redaktion und Layout:

Pablo Gross *P.G.*
Hannes Zürrer *H.Z.*
Margrith Gysel *M.G.*
Anton E. Monn *A.E.M.*
Hans-Peter Köhli *H.P.K.*

info@pro-uetliberg.ch
www.pro-uetliberg.ch

Pro Üetliberg
Postfach 36
8142 Utikon
Postkonto
87-383086-6

Wir freuen uns über jedes neue Mitglied. Denn je mehr wir sind, desto mehr Gewicht hat unsere Stimme. Werben Sie doch im Kreise Ihrer

Verwandten und Bekannten für Pro Üetliberg. Margrith Gysel, 044 400 48 00, nimmt Ihre Anmeldung gerne entgegen.